

II-4369 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zahl 10 072/181-1.1/78

2046/AB

1978 -11- 13

zu 2141/J

"Kooperation zwischen Wien und
Bern in Militärfragen";
Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 2141/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum
Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. NEISSER und Genossen
am 23. Oktober 1978 an mich gerichteten Anfrage
Nr. 2141/J, betreffend "Kooperation zwischen Wien
und Bern in Militärfragen", beehre ich mich fol-
gendes mitzuteilen:

Zu 1:

Es ist richtig, daß anlässlich des Besuches des
Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements
in Österreich eine Rahmenvereinbarung über die be-
absichtigte Intensivierung der Rüstungskooperation
auf bestimmten Gebieten geschlossen wurde.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Hinsichtlich des Inhaltes der gegenständlichen
Rahmenvereinbarung, deren Wortlaut im übrigen be-
reits in der Nr. 18 der Zeitung "Der Soldat"
vom 24. September 1978 veröffentlicht wurde,
darf ich auf die Beilage verweisen.

9. November 1978

Beilage

Carl Rumpf

Beilagezu Zl. 10 072/181-1.1/78Rahmenvereinbarung1. Präambel

Im Sinne der von der Schweiz und Österreich verfolgten Politik der guten nachbarlichen Beziehungen und Zusammenarbeit auf der Basis des besonderen völkerrechtlichen Status sowie entsprechend der gemeinsamen Absicht des Vorstehers des EMD und des Bundesministers für Landesverteidigung die Rüstungskoooperation auf bestimmten Gebieten zu intensivieren, wird eine Rahmenvereinbarung geschlossen.

2. Zielsetzung

Abklärung ob und wie auf den Sektoren

- gepanzerte Fahrzeuge
- Fernmeldegeräte
- Elektronische Systeme/Geräte
- Luftraumüberwachung

eine Zusammenarbeit in der Planung, Entwicklung, Bedarfsdeckung und Ausbildung möglich ist.

Das Ziel ist erreicht, wenn Konsens besteht, welche Teilgebiete unter militärischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten verfolgenswert erscheinen.

Das Ergebnis ist zu dokumentieren und bildet die Basis für Detailvereinbarungen auf den einzelnen Gebieten.

3. Zielerreichung

obliegt einer bilateralen Arbeitsgruppe.

WIEN, am 13. September 1978

